



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 105/2023
vom 29. Juni 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7867**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 12 Nr. 2, 14 Nr. 4, 112 Nr. 3 und 113 Nr. 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. März 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Ordonnanz vom 1. April 2004 über die Organisation des Gasmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, über die Straßen- und Wegebaugebühren in Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, und der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds zwecks Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 und der Richtlinie 2019/944 », erhoben von der « Commission de régulation pour l'énergie en Région de Bruxelles-Capitale » (« Bruxelles Gaz Electricité », abgekürzt « BRUGEL »).

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. September 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. September 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Commission de régulation pour l'énergie en Région de Bruxelles-Capitale » (« Bruxelles Gaz Electricité », abgekürzt « BRUGEL »), unterstützt und vertreten durch RA P. de Bandt, RA J. Dewispelaere und RÄin V. Heinen, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 12 Nr. 2, 14 Nr. 4, 112 Nr. 3 und 113 Nr. 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. März 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Ordonnanz vom 1. April 2004 über die Organisation des Gasmarktes in der Region Brüssel Hauptstadt, über die Straßen- und Wegebaugebühren in Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation

des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, und der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds zwecks Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 und der Richtlinie 2019/944 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. April 2022).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Sibelga » Gen.mbH, unterstützt und vertreten durch RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RÄin F. Vlassembrouck und RA Y. Laghmiche, in Brüssel zugelassen,

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. April 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und S. de Bethune beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Mai 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. Mai 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Brüsseler Regulierungsbehörde für Strom, Gas und Kontrolle des Wasserpreises (« autorité bruxelloise de régulation dans les domaines de l'électricité, du gaz et du contrôle du prix de l'eau ») (nachstehend: BRUGEL) beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 12, 14, 112 und 113 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. März 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Ordonnanz vom 1. April 2004 über die Organisation des Gasmarktes

in der Region Brüssel-Hauptstadt, über die Straßen- und Wegebaugebühren in Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, und der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds zwecks Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 und der Richtlinie 2019/944 » (nachstehend: Ordonnanz vom 17. März 2022).

B.2.1. Die Ordonnanz vom 17. März 2022 ändert einerseits die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. Juli 2001 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt » (nachstehend: Ordonnanz vom 19. Juli 2001) und andererseits die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 1. April 2004 « über die Organisation des Gasmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, über die Straßen- und Wegebaugebühren in Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt » (nachstehend: Ordonnanz vom 1. April 2004) ab, und zwar insbesondere mit dem Ziel,

- die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 « mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2019/944) in belgisches Recht umzusetzen, und

- die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 « zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) » teilweise umzusetzen.

B.2.2. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die Klage im Einzelnen gegen die Artikel 12 Nr. 2, 14 Nr. 4, 112 Nr. 3 und 113 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. März 2022 gerichtet ist.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.2.3. Artikel 12 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. März 2022 ersetzt Artikel *9quinquies* Nr. 9 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001, der nunmehr lautet:

« Brugel établit la méthodologie tarifaire dans le respect des lignes directrices suivantes :

[...]

9° la rémunération normale et équitable des capitaux investis dans les actifs régulés doit permettre au gestionnaire du réseau de distribution de réaliser les investissements nécessaires à l'exercice de ses missions. Cette rémunération reconnaît un taux de rendement suffisamment stable permettant d'assurer que le gestionnaire du réseau de distribution puisse faire face à ses obligations sur le long terme ».

B.2.4. Artikel 10ter Nr. 9 der Ordonnanz vom 1. April 2004 in der durch Artikel 113 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. März 2022 abgeänderten Fassung enthält nunmehr die gleiche Regel.

B.2.5. Artikel 14 Nr. 4 der Ordonnanz vom 17. März 2022 ersetzt Artikel 12 § 3 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001, der nunmehr lautet:

« Chaque gestionnaire de réseau transmet son projet de plan de développement et un rapport de consultation à Brugel avant le 15 juin de l'année qui précède la première année couverte par le plan.

Brugel informe le gestionnaire de réseau, pour le 15 juillet de la même année au plus tard, de ses remarques et demandes de modifications du projet de plan de développement.

Sur la base des remarques et demandes de modification de Brugel, le gestionnaire de réseau élabore son projet définitif de plan de développement et une réponse motivée aux remarques et demandes de Brugel qu'il transmet à Brugel pour le 15 septembre de l'année qui précède la première année couverte par le plan.

Pour le 30 octobre de la même année au plus tard, Brugel transmet au Gouvernement, pour approbation, le projet définitif de plan, accompagné de son avis, de la réponse motivée aux remarques et demandes de Brugel et du rapport de consultation rédigés par les gestionnaires de réseaux. Pour son avis, Brugel examine notamment si les investissements prévus dans le projet de plan couvrent tous les besoins recensés en matière d'investissement durant le processus de consultation et si ce plan est cohérent avec le plan décennal de développement du réseau dans l'ensemble de l'Union européenne. Elle tient également compte des relations entre les marchés de l'électricité et du gaz.

À défaut de décision du Gouvernement au 31 décembre de la même année et pour autant que les documents aient bien été transmis au Gouvernement pour le 30 octobre au plus tard de la même année, le projet définitif de plan de développement est réputé approuvé. Brugel surveille et évalue la mise en œuvre de ces plans de développement.

Brugel peut, dans l'intérêt des utilisateurs et en tenant compte des critères environnementaux, donner injonction au gestionnaire de réseau d'étudier certains investissements alternatifs ou complémentaires dans le plan de développement. Ces études sont réalisées dans un délai compatible avec les délais d'approbation des plans de développement mentionnés à l'alinéa précédent ».

B.2.6. Artikel 112 Nr. 3 der Ordonnanz vom 17. März 2022 nimmt die gleiche Abänderung an Artikel 10 § 3 der Ordonnanz vom 1. April 2004 vor.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.3.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 57 Absätze 4 und 5 Buchstabe a, 58 Buchstabe f und 59 Absätze 1 Buchstabe a und 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 32 Absätze 3 und 4, 57 Absätze 4 und 5 Buchstabe a und 59 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944.

B.3.3. BRUGEL legt nicht dar, in welcher Weise die Artikel 112 Nr. 3 und 113 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. März 2022, die Bestimmungen der Ordonnanz vom 1. April 2004 ersetzen und die daher den Gasmarkt betreffen, gegen die vorerwähnten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944, die den Strommarkt betrifft, in diskriminierender Weise verstoßen würden.

B.3.4. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig, insofern sie gegen die Artikel 112 Nr. 3 und 113 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. März 2022 gerichtet ist.

B.4.1. Im Zusammenhang mit dem ersten Klagegrund führt Sibelga an, dass der Gerichtshof nicht über einen Klagegrund befinden könne, in dem keine Diskriminierung nachgewiesen werde, die durch BRUGEL auf der Grundlage der Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt werde.

B.4.2. Kraft Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder wegen Verletzung der Artikel von Titel II («Die Belgier und ihre Rechte») und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.4.3. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesnormen direkt anhand allgemeiner Grundsätze oder anhand von allgemeinen Grundsätzen oder von Vertragsbestimmungen zu prüfen. Er kann diese bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung, die er innerhalb der vorstehend präzisierten Grenzen durchführt, berücksichtigen, aber nur, wenn auch Bestimmungen angeführt werden, anhand deren der Gerichtshof eine direkte Kontrolle vornehmen kann, d.h. entweder die Artikel 10 und 11 der Verfassung, oder - wenn eine Vertragsbestimmung angeführt wird - eine Verfassungsbestimmung, die analoge Rechte oder Freiheiten garantiert.

B.4.4. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union.

Der Gerichtshof ist deshalb befugt, über die Nichtigkeitsklage zu befinden, und der erste Klagegrund ist zulässig.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 57 Absätze 4 und 5 Buchstabe a, 58 Buchstabe f und 59 Absätze 1 Buchstabe a und 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944.

BRUGEL führt an, dass Artikel 12 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. März 2022 gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde verstoße und in unzulässiger Weise ihre ausschließliche Zuständigkeit im Tarifbereich einschränke, da diese Bestimmung es ihr

auf erlege, die Tarifmethodik dergestalt auszuarbeiten, dass die Verzinsung des von den Netzbetreibern in die regulierten Aktiva investierten Kapitals eine ausreichend stabile Rendite sicherstelle.

B.6.1. Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und stellen sicher, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Hierzu stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie und zugehörige Rechtsvorschriften übertragenen Regulierungsaufgaben

a) rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist

b) und sicherstellt, dass ihr Personal und ihr Management

i) unabhängig von Marktinteressen handelt und

ii) bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt. Eine etwaige enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden oder allgemeine politische Leitlinien der Regierung, die nicht mit den Regulierungsaufgaben und -befugnissen gemäß Artikel 59 im Zusammenhang stehen, bleiben hiervon unberührt ».

B.6.2. Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe a derselben Richtlinie sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten zur Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde insbesondere sicherstellen, dass diese « unabhängig von allen politischen Stellen selbständige Entscheidungen treffen kann ».

B.6.3. Artikel 58 Buchstabe f derselben Richtlinie erlegt der Regulierungsbehörde die Verpflichtung auf, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 59 alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit sichergestellt wird, « dass für Netzbetreiber und Netznutzer kurzfristig wie langfristig angemessene Anreize bestehen, für Effizienzsteigerungen, insbesondere Energieeffizienz, bei der Netzleistung zu sorgen und die Marktintegration zu fördern ».

B.6.4. Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a derselben Richtlinie sieht vor, dass die Regulierungsbehörde zur Aufgabe haben muss, « anhand transparenter Kriterien die

Übertragungs- oder Verteilungstarife oder die entsprechenden Methoden oder beides festzulegen oder zu genehmigen ».

B.6.5. Artikel 59 Absatz 7 Buchstabe a derselben Richtlinie wiederum bestimmt, dass der Regulierungsbehörde die grundsätzliche Zuständigkeit zugewiesen werden muss, zumindest die nationalen Methoden zur « Berechnung oder Festlegung [der] Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung oder ihrer Methoden » festzulegen oder zu genehmigen. Diese Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze auf eine Art und Weise vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.

B.7.1. Aus den vorerwähnten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 geht hervor, dass die Europäische Union die funktionale Unabhängigkeit der Energieregulierungsbehörden, im vorliegenden Fall für den Strommarkt, verwirklichen und ihnen bestimmte Zuständigkeiten vorbehalten wollte.

Diese Unabhängigkeit bei der Ausführung der Aufgaben der Regulierungsbehörde wird nicht nur gegenüber den Marktteilnehmern, sondern auch gegenüber allen Behörden gewährleistet.

B.7.2. Das Erfordernis einer vollständigen funktionalen Unabhängigkeit der Energieregulierungsbehörde, insofern sie keinerlei externem Einfluss unterliegen darf, ist ein wesentliches Element hinsichtlich der Ziele der vorerwähnten Richtlinie (UE) 2019/944, zu denen die Verwirklichung eines wettbewerbsfähigen internen Energiemarktes gehört.

B.7.3. In seinem Urteil vom 2. September 2021 in Sachen *Kommission gegen Deutschland* (C-718/18, ECLI:EU:C:2021:662, Randnr. 130) hat der Gerichtshof der Europäischen Union erkannt, dass die Ausschließlichkeit der Befugnisse und die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden « gegenüber allen politischen Stellen zu gewährleisten sind, also nicht nur gegenüber der Regierung, sondern auch gegenüber dem nationalen Gesetzgeber, dem es nicht gestattet ist, einen Teil dieser Befugnisse den [Regulierungsbehörden] zu entziehen und sie anderen öffentlichen Stellen zuzuweisen ».

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes lässt sich ebenfalls schließen, dass die nationalen politischen Stellen nicht die Gewinnspanne des Netzbetreibers festlegen dürfen, da diese Befugnis der Regulierungsbehörde vorzubehalten ist (EuGH, 2. September 2021, C-718/18, *Kommission gegen Deutschland*, ECLI:EU:C:2021:662, Randnr. 106; 29. Oktober 2009, C-474/08, *Kommission gegen Belgien*, ECLI:EU:C:2009:681, Randnrn. 29-31).

B.8.1. In Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie (EU) 2019/944 ist vorgesehen, dass die nationalen Behörden trotz der grundsätzlichen funktionalen Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde weiterhin « allgemeine politische Leitlinien » festlegen können, die es ihnen indirekt erlauben, die Entscheidungen der Regulierungsbehörde in Bezug auf die einzuschlagende Politik zu lenken.

B.8.2. Der Regulierungsbehörde « allgemeine politische Leitlinien » zu erteilen, ist jedoch nur unter bestimmten Bedingungen vereinbar mit dem Erfordernis einer vollständigen funktionalen Unabhängigkeit einer Energieregulierungsbehörde, so wie es in der Richtlinie (EU) 2019/944 festgelegt ist. So darf die nationale Behörde nicht in Regulierungsentscheidungen eingreifen, wie diejenigen, die darin bestehen, « anhand transparenter Kriterien die Fernleitungs- oder Verteilungstarife bzw. die entsprechenden Methoden festzulegen oder zu genehmigen ».

B.8.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die « allgemeinen politischen Leitlinien » nur mit dem Ziel der Richtlinie übereinstimmen, wenn darin die Energieregulierungsbehörde lediglich aufgefordert wird, bei der Ausübung ihrer Befugnisse die durch die öffentliche Hand im Bereich der Energiepolitik verfolgten Zielsetzungen und die entsprechenden Interessen zu berücksichtigen, wie die Bezahlbarkeit, die Zuverlässigkeit und die Nachhaltigkeit des Energiemarktes.

B.9.1. In der Begründung der angefochtenen Ordonnanz ist das Ziel präzisiert, das der Ordonnanzgeber mit der Abänderung der in Artikel 9 *quinquies* der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 vorgesehenen neunten Leitlinie durch den angefochtenen Artikel 12 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. März 2022 verfolgte:

« Ensuite, la ligne directrice relative à la rémunération des capitaux investis – comme paramètre essentiel pour assurer les investissements suffisants dans le réseau sur le long terme –

est reformulée afin de la clarifier. Il est ainsi précisé que la rémunération des capitaux investis doit être ‘ normale et équitable ’.

Il résulte en effet de la politique énergétique régionale que la rémunération des capitaux investis, compte tenu notamment de la valeur du réseau initialement estimée et des attentes du marché pour des activités présentant un profil de risque comparable, doit permettre au GRD d'exercer ses missions et d'investir dans le réseau afin d'offrir un service satisfaisant à l'ensemble des utilisateurs du réseau : une rémunération normale et équitable des capitaux permet donc de garantir la qualité du réseau bruxellois et d'assurer que celui-ci pourra faire face aux défis de la transition énergétique sur le long terme. La conséquence de cette rémunération normale est qu'elle offre un taux rendement ‘ suffisamment stable ’ pour permettre au GRD de faire face à ses obligations à long terme, en termes de qualité du réseau » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2021-2022, A-516/1, S 26).

B.9.2. Insofern er vorsieht, dass die Verzinsung des in die regulierten Aktiva investierten Kapitals zu einer ausreichend stabilen Rendite führt, die es ermöglicht sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber langfristig seinen Pflichten nachkommen kann, trägt der angefochtene Artikel 12 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. März 2022 Artikel 59 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 Rechnung, der verlangt, dass die Tarife oder Tarifmethodik so zu gestalten sind, dass die notwendigen Investitionen in die Netze auf eine Art und Weise vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist. Diese Bestimmung trägt ebenfalls Artikel 58 Buchstabe f derselben Richtlinie Rechnung, der bestimmt, dass die Regulierungsbehörde sicherstellen muss, dass für Netzbetreiber langfristig angemessene Anreize bestehen, für Effizienzsteigerungen hinsichtlich der Energieeffizienz bei der Netzleistung zu sorgen. Diese Bestimmung beinhaltet, dass die Netzbetreiber langfristige Investitionen vornehmen können müssen und sich daher auf eine gewisse Stabilität oder Vorhersehbarkeit der Preise und Tarifmethodik verlassen können müssen. Außerdem steht die angefochtene Bestimmung angesichts dessen, was die Pflichten des Verteilernetzbetreibers langfristig im Bereich der Netzqualität bedeuten, dem nicht entgegen, dass BRUGEL die Rendite bestimmt, die sich als angemessen erweist.

Indem er BRUGEL auferlegt, die Tarifmethodik für die Stromversorgung so auszuarbeiten, dass die Verzinsung des in die regulierten Aktiva investierten Kapitals « eine ausreichend stabile Rendite » sicherstellt, die es ermöglicht sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber langfristig seinen Pflichten nachkommen kann, schränkt Artikel 12 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. März 2022 dessen Befugnis, die Tarifmethodik zu wählen, nicht derart ein, dass damit die Unabhängigkeit und ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde im Tarifbereich beeinträchtigt wäre.

B.10. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.11. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 32 Absätze 3 und 4, 57 Absätze 4 und 5 Buchstabe a und 59 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944.

BRUGEL führt an, dass Artikel 12 § 3 der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 in der durch Artikel 14 Nr. 4 der Ordonnanz vom 17. März 2022 ersetzten Fassung in diskriminierender Weise gegen ihre Unabhängigkeit und ihre ausschließliche Zuständigkeit verstoße, da er ihr einerseits nicht die Befugnis einräume, Änderungen des ihr vom Netzbetreiber vorgelegten Entwurfs des Plans zu verlangen, und es ihr andererseits auferlege, den endgültigen Entwurf des Plans der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zur Genehmigung zu übermitteln.

B.12.1. Artikel 32 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 bestimmt:

«(3) Der Ausbau eines Verteilernetzes beruht auf einem transparenten Netzentwicklungsplan, den der Verteilernetzbetreiber mindestens alle zwei Jahre veröffentlicht und der Regulierungsbehörde vorlegt. Der Netzentwicklungsplan sorgt für Transparenz bei den erforderlichen mittel- und langfristigen Flexibilitätsleistungen und enthält die in den nächsten fünf bis zehn Jahren geplanten Investitionen, mit besonderem Augenmerk auf die wesentliche Verteilerinfrastruktur, die erforderlich ist, um neue Erzeugungskapazitäten und neue Lasten, einschließlich Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, anzuschließen. Der Netzentwicklungsplan thematisiert zudem die Nutzung von Laststeuerung, Energieeffizienz, Energiespeicheranlagen und anderen Ressourcen, auf die der Verteilernetzbetreiber als Alternative zum Netzausbau zurückgreift

(4) Der Verteilernetzbetreiber konsultiert alle relevanten Netznutzer und die relevanten Übertragungsnetzbetreiber zu dem Netzentwicklungsplan. Der Verteilernetzbetreiber veröffentlicht die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens zusammen mit dem Netzentwicklungsplan und legen die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens und den Netzentwicklungsplan der Regulierungsbehörde vor. Die Regulierungsbehörde kann Änderungen des Plans verlangen ».

B.12.2. Artikel 59 Absatz 3 derselben Richtlinie erlegt es den Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet

werden, aufgrund deren sie die in diesem Artikel genannten Aufgaben effizient und schnell erfüllen können. Zu diesem Zweck müssen diese Behörden unter anderem über die Befugnis verfügen, Entscheidungen zu erlassen, die für Elektrizitätsunternehmen bindend sind.

B.13.1. Aus der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 geht hervor, dass der Betreiber eines Stromverteilernetzes verpflichtet ist, einerseits die von BRUGEL vorgebrachten Ersuchen um Änderung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans in Betracht zu ziehen und andererseits dieser und der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt eine begründete Antwort zu übermitteln, insbesondere wenn er sich dafür entscheidet, die verlangten Änderungen nicht durchzuführen.

Danach hat BRUGEL noch die Möglichkeit, ihre Änderungsempfehlungen im Rahmen der Stellungnahme geltend zu machen, die dem Entwurf des endgültigen Plans beiliegt, den sie der Regionalregierung übermittelt.

Überdies ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen der guten Verwaltung, dass die Regionalregierung verpflichtet ist, diese Stellungnahme zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu erläutern, warum sie davon abweicht.

Es ist jedoch zutreffend, dass weder die Netzbetreiber noch die Regionalregierung verpflichtet sind, sich an die Ersuchen und die Stellungnahme von BRUGEL zu halten.

B.13.2. Wie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt feststellt, schreibt es Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 den Mitgliedstaaten nicht vor, der Regulierungsbehörde die Befugnis zu übertragen, dass sie verlangen kann, dass der Netzentwicklungsplan abgeändert wird.

Diese Bestimmung erlegt es den Mitgliedstaaten auch nicht auf, der Regulierungsbehörde die Befugnis zuzuweisen, den Entwicklungsplan zu genehmigen. Der Anwendungsbereich der in Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 enthaltenen Regel, die in B.12.2 beschrieben ist, ist auf die in diesem Artikel beschriebenen Aufgaben beschränkt. Da die Angelegenheit des Entwicklungsplans jedoch durch Artikel 32 Absätze 2 und 4 derselben Richtlinie geregelt ist, war der Ordonnanzgeber nicht verpflichtet, BRUGEL die Zuständigkeit vorzubehalten, bindende Entscheidungen zu diesem Plan zu treffen.

Daraus folgt, dass Artikel 14 Nr. 4 der Ordonnanz vom 17. März 2022, insofern er es der Regulierungsbehörde nicht gestattet, eine Änderung des Entwicklungsplans für das Stromverteilernetzes zu verlangen, und insofern er einer Regelung der Genehmigung des Plans durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vorsieht, nicht in diskriminierender Weise gegen die Artikel 32 Absätze 3 und 4, 57 Absätze 4 und 5 Buchstabe a und 59 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 verstößt.

B.14. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

P. Nihoul